



Lausanne, 11. Mai 2012

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 25. April 2012 (1C\_418/2011, 1C\_420/2011, 1C\_16/2012, 1C\_42/2012)

**Das Bundesgericht weist vier Beschwerden im Zusammenhang mit der Wiederholung der Volksabstimmung über die ECOTAX-Vorlage (Änderung des Motorfahrzeugsteuergesetzes) im Kanton Bern ab.**

*Das Bundesgericht beurteilt die vom Regierungsrat des Kantons Bern angeordnete Wiederholung der Abstimmung über die ECOTAX-Vorlage als rechtmässig. Die vom Verwaltungsgericht angeordnete Nachzählung der Stimmen der ersten Abstimmung war nicht mehr möglich, weil verschiedene Gemeinden die Stimmzettel vernichtet hatten. Überdies erachtet es das Bundesgericht als zulässig, dass das Verwaltungsgericht auf ein Revisionsgesuch gegen seinen Nachzählungsentscheid nicht eingetreten ist. Auch die vom Grosse Rat des Kantons Bern beschlossene zeitliche Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen Rechts wird vom Bundesgericht nicht beanstandet.*

Am 19. November 2009 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern eine Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG). Dazu reichte am 16. April 2010 das "Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer im Kanton Bern" einen Volksvorschlag (konstruktives Referendum) ein. In der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 wurden sowohl die Vorlage des Grossen Rates (mit 172'427 Ja-Stimmen gegen 154'792 Nein-Stimmen) als auch der Volksvorschlag (mit 166'860 Ja-Stimmen gegen 164'325 Nein-Stimmen) angenommen. In der Stichfrage erzielte der Volksvorschlag 165'977 Stimmen und die Vorlage des Grossen Rates

165'614 Stimmen; der Volksvorschlag obsiegte demnach mit einem Vorsprung von 363 Stimmen bzw. von 0,1 % aller Stimmen.

Mit Urteil vom 22. Juni 2011 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zwei Beschwerden gut und ordnete die Nachzählung der kantonalen Volksabstimmung an. Nachdem der Regierungsrat die Nachzählung auf den 26. und 27. August 2011 angesetzt hatte, wurden der Staatskanzlei 29 Gemeinden gemeldet, die ihre Stimmzettel vernichtet hatten. Der Regierungsrat stellte fest, dass insgesamt 17'800 Stimmzettel fehlten, was 5,37 % aller Stimmzettel entspricht. Der Regierungsrat stellte daher gleichzeitig fest, dass eine ordnungsgemässe Nachzählung der Stimmzettel nicht mehr möglich sei. Er ordnete deshalb die Wiederholung der Volksabstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Abstimmung über den Gesetzesentwurf mit Volksvorschlag) an.

Dagegen gingen zwei Beschwerden beim Bundesgericht ein. Im Wesentlichen wurde darin die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 Abs. 2 BV sowie der kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte gerügt. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2011, mit dem dieses auf ein Gesuch um Revision seines Urteils vom 22. Juni 2011 nicht eingetreten war. Mit einer vierten Beschwerde gegen einen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 21. November 2011 über die Inkraftsetzung des neuen Rechts wurde verlangt, dessen Inkrafttreten vorzuzuschieben.

Das Bundesgericht entschied, der Regierungsrat des Kantons Bern verfüge über eine eigenständige Kompetenz zur Ansetzung kantonalen Abstimmungen. Das erlaube es ihm, unabhängig von einem allfälligen Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgericht über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Wegen der vom Regierungsrat bereits festgelegten Neuansetzung der Abstimmung durfte das Gericht auf die inhaltliche Behandlung des bei ihm eingereichten Revisionsgesuchs verzichten.

Das bernische Recht enthält bisher keine ausdrückliche Regelung der Frage, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Abstimmung wiederholt werden muss. Der rechtskräftige Nachzählungsentscheid des Verwaltungsgerichts beruhte auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Vorgehen bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen (vgl. insbes. BGE 136 II 132 E. 2.4.2 S. 137 ff.). Nachdem das Verwaltungsgericht das ursprüngliche Abstimmungsergebnis als ungültig bezeichnet hatte, konnte der Regierungsrat nicht mehr darauf abstellen. Erweist sich jedoch eine Nachzählung als nicht mehr möglich, so kann grundsätzlich nur eine Wiederholung der Abstimmung Klarheit über den Volkswillen schaffen. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass sich die äusseren Rahmenbedingungen bei der Wiederholung der Abstimmung verändert haben. Zur Wahrung der thematischen Einheitlichkeit und der Ermittlung des Volkswillens kommt nur die integrale Wiederholung der gesamten Abstimmung in Frage.

Schliesslich ist nach Auffassung des Bundesgerichts auch die vom Grossen Rat des Kantons Bern beschlossene zeitliche Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen Rechts nicht zu beanstanden. Für eine Rückwirkung fehlt es namentlich an der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

**Kontakt:** Beat Schwabe, Adjunkt des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: presse@bger.ch

**Hinweis:** Die Urteile sind ab 11. Mai 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 1C\_418/2011, 1C\_420/2011, 1C\_16/2012 oder 1C\_42/2012 ins Suchfeld ein.